

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.05.1960

Geschäftszahl

1843/59

Rechtssatz

Für Werbungskosten gilt die Regel, daß Ausgaben für das Kalenderjahr anzusetzen sind, in dem sie geleistet werden. Darauf, welches Kalenderjahr die Ausgaben wirtschaftlich betreffen, kommt es also nicht an. Für die Abzugsfähigkeit ist vielmehr nur entscheidend, wann der betreffende Betrag aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen "ausgeflossen" ist und ob es sich bei dem Aufwand um Werbungskosten iSd § 9 EStG 1953 gehandelt hat.